



Verein Theater im Hof

Statuten

Vorbemerkung:

Die in den Statuten aufgeführte männliche Formulierung gilt ebenso für weibliche Personen.

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen THEATER IM HOF besteht ein Theaterverein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 8608 Bubikon. Ge-
gründet: 25. Juni 2014.

1.2 Ziel und Zweck

Erhaltung und Weiterführung des Theaters im Hof, sowie Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliedschaft

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

2.2 Beitrittserklärung

Mit den Unterschriften von Neumitglied, Präsident und Aktuar auf der Beitrittserklärung wird die Mitgliedschaft definitiv.

2.3 Mitgliederbeiträge

Für eine teilweise Finanzierung der laufenden Vereinsauslagen werden Jahresbeiträge erhoben. Die Jahresbeiträge werden nach der ordentlichen Generalversammlung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen fällig. Die Generalversammlung legt die Höhe dieser Beiträge fest.

2.4 Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand per Ende des Vereinesjahres schriftlich bekannt zu geben.

2.5 Ausschluss

2.5.1 Ausschluss aus wichtigen Gründen:

Sofern ein Mitglied die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verletzt, kann es durch Vorstandsentschluss, ohne Angabe von Gründen per sofort ausgeschlossen werden.

2.5.2 Ausschluss bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages:

Sofern ein Mitglied nach erfolgter Rechnungsstellung und erfolgter Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, kann es durch Vorstandsbeschluss per sofort ausgeschlossen werden.

2.5.3 Rekurs gegen Ausschluss:

Das gemäss Art. 2.5.1 oder 2.5.2 ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, dem Vorstand zuhanden der folgenden Generalversammlung Rekurs zu erheben. Dieser Rekurs hat jedoch keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Mitgliederrechte.

3. Finanzen und Rechnungswesen

3.1 Finanzielle Mittel

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Theateraufführungen
- c) Gönner
- d) Beiträge von Sponsoren, Geschenke
- e) Aktivitäten im Rahmen von Ortsanlässen (Märkte etc.)

3.2 Finanzkompetenz

3.2.1 Der Vorstand ist befugt, über nicht im Budget enthaltene Ausgaben bis Fr. 2'000. — pro Jahr zu beschliessen.

3.2.2 Dringend notwendige Investitionen über Fr. 2'000. — ausserhalb des Budgets bedürfen der Zustimmung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

3.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Verein haftet nicht für Verbindlichkeiten seiner Mitglieder, noch haften diese persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.

4. Vereinsorgane

Der Verein wird durch folgende Organe geführt:

- 4.1 Generalversammlung
- 4.2 ausserordentliche Generalversammlung
- 4.3 Vorstand
- 4.4 Kontrollstellen
- 4.5 Kommissionen

4.1 Generalversammlung (Folgend „GV“ genannt)

- 4.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal des laufenden Jahres statt.
- 4.1.2 Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens einen Monat vor Versammlungstermin. Die Traktanden werden in der Einladung bekannt gegeben.
- 4.1.3 Anträge aus Mitgliederkreisen sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes schriftlich einzureichen.
- 4.1.4 Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Bei dessen Abwesenheit obliegt die Leitung dem Vizepräsidenten.
- 4.1.5 Die Generalversammlung behandelt üblicherweise über folgende Geschäfte:
 - 1. Stiller Appell / Begrüssung
 - 2. Wahl der Stimmentzähler
 - 3. Protokoll der letzten GV
 - 4. Jahresbericht des Präsidenten
 - 5. Jahresrechnung
 - 6. Revisorenbericht
 - 7. Entlastung des Vorstandes
 - 8. Wahlen:
 - a) der Neumitglieder
 - b) des Präsidenten
 - c) des Kassiers
 - d) der übrigen Vorstandsmitglieder

- e) der Kontrollstelle
- 9. Jahresprogramm
- 10. Budget
- 11. Festsetzung des Jahresbeitrages
- 12. Anträge aus Mitgliederkreisen
- 13. Verschiedenes

4.1.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4.1.9 Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

4.1.10 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. Bei Wahlen gilt das relative Mehr.

4.1.11 Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

4.2 Ausserordentliche Generalversammlung

4.2.1 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es die vorangehende GV, der Vorstand oder die Kontrollstelle beschliesst, oder wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder diese schriftlich und begründet verlangen. Die ausserordentliche Generalversammlung muss innert zwei Monaten durchgeführt werden.

4.3 Vorstand

4.3.1 Der Vorstand umfasst fünf Mitglieder. Ihm gehören an: Präsident(in), Kassier(in), Aktuar(in) sowie eine Vertretung der Ritterhausgesellschaft und der Regie.

4.3.2 Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.

4.3.4 Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Präsident wird in den geraden, der Kassier in den ungeraden Jahren gewählt. Die übrigen Mitglieder werden in den geraden Jahren in globo gewählt.

4.3.5 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Drei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich eine Einberufung einer Sitzung verlangen.

- 4.3.6 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
- 4.3.7 Der Präsident, Kassier oder deren Stellvertreter aus dem Vorstand vertreten den Verein rechtsgültig nach aussen. Für den Bank- und Postverkehr führen der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift.

4.4 Kontrollstelle

- 4.4.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren die in ungleichen Jahren für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.4.2 Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 4.4.3 Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung und die Belege und erstellt einen Bericht zuhanden der GV.

4.5 Kommissionen

- 4.5.1 Der Vorstand kann zur Behandlung dauernder oder zeitlich begrenzter Aufgaben Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Der jeweilige Vorsitzende hat im Vorstand das Antragsrecht.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Statutenänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 5.2 Die Auflösung des Theatervereins THEATER IM HOF kann nur an einer diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wobei die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder nötig ist.
- 5.3 Sofern die Auflösung beschlossen wurde, ist im Anschluss daran über die Verwendung von Aktiven und Passiven zu entscheiden.

Bubikon, 25. Juni 2014

Präsident

Aktuarin

.....
H. Kessler

.....
S. Mettraux